

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am 8. März 2006 (11.30-14.00)

ZU

Entwurf eines Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

(Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 16/643)

1 Verbesserung der Abschreibungsbedingungen sollte durch Verringerung der stillen Reserven gegenfinanziert werden

1.1 Erhöhung der degressive AfA auf (wieder) 30% ist richtig

Die vorgeschlagene Erhöhung der degressiven Abschreibung auf 30%¹ ist ein richtiger Schritt zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung.

In den letzten Jahren wurden zur Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkungen die steuerlichen Abschreibungsbedingungen für Investitionen laufend verschlechtert². Dadurch wurden ausschließlich Investoren, die in Deutschland investieren wollen, schlechter gestellt. Diese Abschreibungsverschlechterungen haben wesentlich zu der derzeit so beklagten Investitionszurückhaltung beigetragen und damit den Wirtschaftsaufschwung behindert.

Die neue Bundesregierung hat als steuerliches Sofortprogramm zum 1.1.2006 die Abschreibungsbedingungen im Wohnbau weiter verschlechtert, von 4 %/a auf 2 %/a, und die Investitionszulage für Eigenheiminvestoren gestrichen. Die dadurch induzierten niedrigeren Investitionen führen zu weniger Arbeitsplätzen und niedrigeren Steuereinnahmen. Zumindest soll nun rückwirkend ab 1.1.2006 die degressive Abschreibung von derzeit 20% wieder, wie bis zur Unternehmenssteuerreform 2001 üblich, auf 30% angehoben werden, doch soll diese richtige Maßnahme bis 2008 befristet sein.

1.2 Dauerhafte stille Reserven verringern und dadurch die Liquidität von Investoren erhöhen

Kernpunkt ist die Verringerung von nachhaltigen stillen Reserven, die das deutsche Steuerrecht im internationalen Vergleich so furchtbar kompliziert und ineffizient machen³. Stille Reserven entstehen zum einen durch überhöhte Abschreibungen⁴, zum anderen durch unbesteuerte Wertzuwächse:

¹ wie bis zur Unternehmenssteuerreform 2001.

² L. Jarass: Finanzausschuss des Deutschen Bundestages. Öffentliche Anhörung am 8. Dezember 2005 zu den Gesetzesentwürfen der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Drucksachen 16/105, 16/107 und 16/108), (abrufbar unter www.JARASS.com, Publikationen, Steuern, C. Anhörungen und Vorträge).

³ L. Jarass: Neuregelung der AfA-Tabellen. Öffentliche Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutscher Bundestages zu den neuen Abschreibungstabellen am 13. Januar 2001 (abrufbar unter www.JARASS.com, Publikationen, Steuern, C. Anhörungen und Vorträge).

⁴ Z.B. durch Sonderabschreibungen oder über dem Werteverzehr angesetzte Normalabschreibungen.

- Bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern wie PC führen überhöhte Abschreibungen nicht zu wesentlichen Steuerausfällen, weil sie nur ein Vorziehen von wenigen Jahren bedeuten. Nachhaltige stille Reserven können nicht entstehen.
- Bei langlebigen Wirtschaftsgütern können überhöhte Abschreibungen erhebliche Steuerausfälle bedeuten, insbesondere bei Immobilien, wo die Kosten für die laufende Erhaltung der Immobilie sofort steuerlich geltend gemacht werden können und trotz des dadurch möglichen Werterhalts weiter abgeschrieben werden kann. Dies führt zu nachhaltigen stillen Reserven, die die deutsche Wirtschaft so unbeweglich machen, da sie nur bei Verkauf des Objekts versteuert werden müssen.

Vorschlag:

- Im ersten Jahr mindestens 20 % Abschreibung. Die teure und komplizierte degressive AfA könnte entfallen.
- Weitere Abschreibungen sollten nur noch zugelassen werden, wenn der Buchwert nicht zu weit unterhalb des Marktwerts liegt.
- Später Wertaufholung in Höhe der Normalabschreibung, falls der Buchwert deutlich unter dem Marktwert liegt, d.h. ungerechtfertigte Abschreibungen werden dann schrittweise rückgängig gemacht.
- Bewertungsprobleme könnten durch Festlegung eines Bewertungsabschlags von z.B. 20 % verringert werden (wie es bei der Grund- und Erbssteuer schon festgelegt ist): Weitere Abschreibungen wären jedenfalls dann nicht mehr möglich, wenn der Buchwert nach Meinung des Finanzamts 20 % unter dem Marktwert liegt. Wer trotzdem abschreiben will, muss belegen, dass der Buchwert über dem Marktwert liegt. Dann wird nur bei krassen Bewertungsdifferenzen gestritten.
- Durch den Vorschlag werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter liquiditätsmässig besonders begünstigt. Gleichzeitig wird die Bildung von nachhaltigen stillen Reserven verringert und damit die Mobilität der deutschen Wirtschaft erhöht.

Die übermäßige Ausprägung des Vorsichtsprinzips in der deutschen Handels- und Steuerbilanz ist offensichtlich nicht mehr zeitgemäß ist. Man vergleiche US-GAAP oder IAS, die eben auch die Interessen der Anteilseigner, der Arbeitnehmer und eigentlich ganz transparent der ganzen interessierten Öffentlichkeit mit berücksichtigen müssen und deshalb regelmäßig wohl zu einem angemesseneren Gewinnausweis als in Deutschland führen.

Ein Wertzuwachs über die Anschaffungskosten hinaus könnte, wie international üblich, mit einer niedrigen Wertzuwachsteuer (z.B. Halbsatzverfahren) belegt werden. Dadurch würden eben nicht neue Investitionen belastet, sondern Altinvestoren, die Vermögenszuwächse bekommen haben, ohne darauf jemals Steuern gezahlt zu haben⁵. Gleichzeitig würden damit die Probleme beim Verkauf und bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Anteilen leichter lösbar, weil die stillen Reserven viel niedriger wären.

2 IST-Versteuerung bei der Umsatzsteuer

Die Ausdehnung auf Unternehmen bis 250.000 € Umsatz ist sehr zu begrüßen.

Es ist aber unverständlich, warum zukünftig nicht generell alle Unternehmen einer IST-Versteuerung bei der Umsatzsteuer unterworfen werden, also Vorsteuer nur geltend machen können, wenn sie die Rechnung tatsächlich bezahlt haben und MWSt. erst dann bezahlen müssen, wenn sie den Rechnungsbetrag tatsächlich erhalten haben. Einmalige Steuerausfälle könnten durch eine generelle MWSt.-Vorauszahlung ausgeglichen werden.

⁵ Zur Besteuerung von Veräußerungserlösen oberhalb der Anschaffungskosten vgl. Steuerreform 2000: Faire und vernünftige Besteuerung von Veräußerungserträgen (abrufbar unter www.JARASS.com, Publikationen, Steuern, B. Aufsätze und in <http://www.steuerinfo.zdh.de> unter "Aktuell", Ausgabe 12/2000).

Dadurch würden die oftmaligen Korrekturen von Mehrwertsteueranmeldungen hinfällig und das Mehrwertsterverfahren würde viel transparenter: MWSt. wird nur ans Finanzamt weitergeleitet, wenn der Rechnungsbetrag eingegangen ist, Vorsteuer wird grundsätzlich nur erstattet, wenn die Rechnung tatsächlich bezahlt und vom Empfänger die MWSt. abgeführt worden ist. Dann könnte jederzeit bei einem selektiven cross check⁶ auch im Einzelfall überprüft werden, ob die Rechnung tatsächlich bezahlt und vom Empfänger der Zahlung die MWSt. tatsächlich abgeführt worden ist.

Die Finanzverwaltung hat diesen Vorschlag untersuchen lassen im Hinblick auf die Verringerung des Umsatzsteuerbetrugs⁷. Die Studie geht irrtümlicherweise von einem cross-check aller Steuerpflichtigen bei der IST-Versteuerung aus und verwirft sie deshalb als zu verwaltungsaufwändig. Bei einem selektiven cross check, wie es die Studie prinzipiell für das 'Reverse-Charge-Verfahren' vorschlägt, ist die IST-Versteuerung ein ideales, verwaltungs- und kontrollfreundliches Verfahren, das keinerlei EU-Abweichungsverfahren erfordert.

Die Finanzverwaltung hat kürzlich beschlossen, das 'Reverse-Charge-Verfahren' weiter zu verfolgen, obwohl dadurch das Grundprinzip der Mehrwertsteuererhebung⁸ ausgehöhlt wird und deshalb ein mehrjähriges Abweichungsverfahren der EU-Kommission erforderlich ist mit bestenfalls sehr unsicherem Ausgang.

3 Kinderbetreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen

Das ersichtliche Bemühen um Einzelfallgerechtigkeit führt zu einer völlig unverständlichen und damit krass ungerechten Gesetzgebung, die zudem eine Vielzahl von Folgeregelungen erforderlich macht, was das deutsche EStG noch komplizierter und damit noch ungerechter macht.

Zudem ist zu prüfen, ob zukünftig nicht alle personenbedingten Aufwendungen wie Sonderausgaben etc. als fester Prozentsatz von der Steuerschuld abgezogen werden sollen, ähnlich wie es in vielen anderen Ländern gehandhabt wird. Auch dies würde zu einer Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit des deutschen Steuersystems führen.

3.1 Kinderbetreuungskosten

Zukünftig soll vom zu versteuernde Einkommen von erwerbstätigen Eltern

- zwei Drittel von max. 4.000 € Kinderbetreuungskosten
 - für Kinder bis zu 14 Jahren
- abgezogen werden.

Falls die Eltern zusammen leben und ein Elternteil nicht berufstätig⁹ ist, soll das nur für Kinder zwischen 4 und 6 Jahre gelten.

Inwieweit diese Differenzierungen Wachstum und Beschäftigung dienen bzw. familienpolitisch sinnvoll und gerecht sind, mag dahingestellt sein. Es ist aber nicht verständlich, warum die Beschlüsse der Regierungsfractionen nicht an einer Stelle im EStG umgesetzt werden, sondern höchst kompliziert an vielen Stellen (u.a. § 4f-neu, §9, §9a, §10 Abs. 1, Aufhebung von § 33c EStG). Die Kinderbetreuungskosten könnten ganz einfach an einer Stelle geregelt werden, z.B. in §10 EStG als Sonderausgaben oder in §33c EStG als außergewöhnliche Belastungen¹⁰.

⁶ nur bei potentiell bösen Buben wird die Vorsteuer erst nach check bezahlt.

⁷ Systembezogene Änderungen bei Umsatzbesteuerung: 'Generelle Ist-Versteuerung mit Cross-Check' und 'Reverse-Charge-Verfahren', Vergleichende Studie, 11/2000, abrufbar unter http://www.pspmuc.de/studien/Vergleichende_Studie_RC-IST.pdf.

⁸ Steuererhebung auf jeder Stufe.

⁹ bzw. in Ausbildung, dauerhaft krank oder behindert ist.

¹⁰ Ähnlich wie es B90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE in ihren Änderungsanträgen vorschlagen.

3.2 Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person

Die Sonderregelung macht das deutsche Einkommensteuerrecht noch komplizierter. Ist eine entsprechende Vergünstigung gewünscht, so sollte sie durch großzügigere Behandlung bei den außergewöhnlichen Belastungen umgesetzt werden.

3.3 Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Dies ist ein klassisches Beispiel dafür, warum das deutsche ESt-Recht ohne Not so kompliziert ist. Die Vorschläge widersprechen dem Prinzip der Nichtabsetzbarkeit von privat bedingten Aufwendungen. Die Umsetzung der Gesetzesvorschrift ist weder dem Handwerker noch dem Haushalt erklärbar und geht deshalb ökonomisch ins Leere: Viel Steuergeld für wenig Wirkung.

Wenn man (zu Recht) das örtliche Handwerk fördern will, sollte man direkt dort Zuschüsse geben z.B. im Bereich der Sozialabgaben von kleinen Löhnen und damit die Wirkung der beschlossenen MWSt.-Erhöhung abmildern sowie die Abschreibungssätze für Bau und Renovierung nicht, wie zu Jahresbeginn geschehen, verschlechtern, sondern verbessern.